

öffentlich

Fachbereich 50	Dezernent(in) / Geschäftsführer StR Pogadl	Datum	
verantwortlich Annegret Kortmann	Telefon 22 509	Dringlichkeit	
Beratungsfolge Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit	Beratungstermine 11.11.2003	Zuständigkeit Kenntnisnahme	

Tagesordnungspunkt

Umsetzung Hartz III und IV in Dortmund
Anfrage der SPD-Fraktion vom 11.09.2003

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit nimmt die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Zu 1: Unter welchen Voraussetzungen sollen zukünftig Arbeitslosengeld einerseits und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende andererseits gezahlt werden?

Das Arbeitslosengeld I ist weiterhin eine beitragsfinanzierte Leistung, die durch Erfüllung einer Anwartschaftszeit begründet wird. Die Anwartschaftszeit beträgt 12 Monate Versicherungspflicht innerhalb einer Rahmenfrist von zwei Jahren (bisher drei Jahre) vor Arbeitslosmeldung. Die Leistungsdauer wurde generell auf 12 Monate, bei älteren Arbeitslosen über 55 Jahren auf maximal 24 Monate begrenzt (bisher gestaffelt bis zu 36 Monate).

Die bisherige Arbeitslosenhilfe, die sich wie das Arbeitslosengeld an der Höhe des früheren Verdienstes orientiert, entfällt. Stattdessen wird eine steuerfinanzierte Grundsicherung für Arbeitssuchende eingeführt. Diese umfasst das Arbeitslosengeld II für alle Erwerbsfähigen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die sich nicht an einer Schule oder Hochschule befinden und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben. Nicht erwerbsfähige Familienmitglieder erhalten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende Sozialgeld. Mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird das Ziel verfolgt, die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammen zu fassen. Die Bundesagentur ist danach zuständig für alle erwerbsfähigen Personen und ihre Familienangehörigen. In Anlehnung an das Rentenrecht gilt dabei als erwerbsfähig, wer mindestens drei Stunden werktätlich arbeiten kann und darf. Allerdings sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vor, in der näher definiert werden kann, wer als erwerbsfähig oder hilfebedürftig anzusehen ist. Durch eine solche Verordnungsermächtigung kann die Zielgruppe auch nach Inkrafttreten des Gesetzes noch aufgeweitet werden.

Zu 2: Wer soll zukünftig Träger der genannten Leistungen sein?

Das Arbeitslosengeld I wird als originäre Versicherungsleistung von der Bundesagentur für Arbeit erbracht.

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende wird als steuerfinanzierte Leistung von der Bundesagentur für Arbeit im Auftrag und zu Lasten des Bundes erbracht. Für einen Übergangszeitraum bis Ende 2006 werden die Kommunen ihre Bestandsfälle im Auftrag des Bundes weiter administrieren.

Zu 3: Nach welchen Grundsätzen sollen die Leistungen bemessen werden?

Die Höhe des Arbeitslosengeldes I bemisst sich aus der Höhe des Leistungsentgeltes, das sich aus dem Bruttoarbeitsentgelt und dem Bemessungsentgelt ergibt, gestaffelt nach Familienstand und ggf. der Tatsache, dass Kinder vorhanden sind.

In Anlehnung an die bisherigen Grundsätze der Sozialhilfegewährung bemisst sich das Arbeitslosengeld II nach

- Regelsätzen der in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen
- Mehrbedarfszuschlägen
- Kosten der Unterkunft (soweit angemessen)
- Heizkosten (soweit angemessen)
- einmaligen Bedarfen als mtl. Pauschalen

Dem Prinzip der Bedürftigen folgend wird dem so ermittelten Bedarf das bereinigte Einkommen und Vermögen gegenübergestellt.

Zu 4: Welche Unterschiede ergeben sich bei der Leistungsberechnung im Vergleich zum bisherigen Sozialhilferecht?

Im neuen Leistungsrecht ALG II steht das Prinzip des Forderns und Förderns im Vordergrund. Entsprechend sind auch die Sanktionsmöglichkeiten verschärft worden. Bei fehlenden Eigenbemühungen, Ablehnungen einer zumutbaren Arbeit, Weigerung zum Abschluss einer Eingliederungsmaßnahme, anhaltend unwirtschaftlichem Verhalten, Meldeversäumnissen u. a. sind Kürzungen um bis zu 30 % auch mehrfach parallel vorgesehen. Bei Jugendlichen unter 25 Jahren führt die Ablehnung einer Arbeit zur Einstellung der Leistung. Die Sanktionen gelten zunächst für drei Monate. Das Fehlverhalten des Arbeitslosen wirkt sich auch voll auf die Familienangehörigen aus. Sozialhilfe als Ersatzleistung bei Kürzung oder Einstellung von ALG II wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Bundesagentur steht bei Kürzungen über 30 % das Instrument der Sachleistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) zur Verfügung.

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind viel stärker pauschaliert und lassen nur unter eingeschränkten Bedingungen besondere Bedarfe zu.

Die Eingliederungsmaßnahmen in den Arbeitsmarkt werden ausschließlich durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Die gesetzliche Ermächtigung der Kommunen zur Durchführung beschäftigungspolitischer Maßnahmen (Entgeltvariante), wie sie das BSHG vorgesehen hat und wie sie in Dortmund überwiegend durch das Kommunalprogramm umgesetzt wurden, werden gestrichen.

Für Bezieher von ALG II besteht künftig kein Anspruch auf Wohngeld bzw. besonderen Mietzuschuss mehr.

Der Unterschied in der Leistungshöhe soll an einem konkreten Beispiel deutlich gemacht werden. In dem Fall handelt es sich um eine alleinstehende Schwangere mit einem fünfjährigen Kind mit eigener Wohnung (Miete 350,00 €, Heizung 80,00 €), die bisher Arbeitslosengeld I bezogen hat.

Grundsicherung für Arbeitssuchende		Bisherige BSHG-Leistungen	
Regelsatz	345,00 €	Regelsatz	296,00 €
Mehrbedarf Schwangerschaft	58,65 €	Mehrbedarf Schwangerschaft	59,20 €
Mehrbedarf Alleinerziehend	120,75 €	Mehrbedarf Alleinerziehend	88,80 €
Sozialgeld Kind	207,00 €	Regelsatz Kind	178,00 €
Aufgleitbetrag (vorher ALG I)	160,00 €	Kosten der Unterkunft	350,00 €
Kosten der Unterkunft	350,00 €	Heizkosten	80,00 €
Heizkosten	80,00 €		
Summe Gesamtbedarf	1.321,40 €	Summe Gesamtbedarf	1.052,00 €
Einkommen Kindergeld	154,00 €	Einkommen Kindergeld	154,00 €
Einkommen Kinderzuschlag	140,00 €	Einkommen bes. Mietzuschuss	172,00 €
Summe Gesamteinkommen	294,00 €	Summe Gesamteinkommen	326,20 €
Summe Gesamtbedarf	1.321,40 €	Summe Gesamtbedarf	1.052,00 €
./. Summe Gesamteinkommen	294,00 €	./. Summe Gesamteinkommen	326,00 €
Zahlbetrag	1.027,40 €	Zahlbetrag	725,80 €

Zu 5: Welcher Zeitplan und welche Übergangsregelungen gelten für die neue Leistung?

Nach den Plänen der Bundesregierung sollen die Gesetze zur Reform des Arbeitsmarktes zum 01.01.2004 in Kraft treten. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll dann zum 01.07.2004 eingeführt werden. Die Kommunen administrieren ihre Bestandsfälle jedoch zunächst weiter. Für Neufälle ab dem 01.07.2004 ist direkt die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

In den Bestandsfällen wird für den Bewilligungszeitraum der Arbeitslosenhilfe weiter nach altem Recht (Arbeitslosenhilfe und ergänzende Sozialhilfe) gezahlt. Mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens zum 01.01.2005 werden alle Bestandsfälle auf das neue Leistungsrecht ALG II umgestellt. Bis zum 31.12.2006 werden die Bestandsfälle von den Kommunen im Auftrag des Bundes weiter administriert. Nach einer im Gesetz vorgesehenen Verordnungsermächtigung können diese Übergangszeiträume bei Bedarf verkürzt oder

verlängert werden. Nach dem 01.01.2007 ergibt sich eine Zuständigkeit der Kommunen ggf. aus Vereinbarungen mit der Arbeitsverwaltung.

Für die Übergangszeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2006 erstattet der Bund den Kommunen 2/3 der Transferleistungen. Die Verwaltungskosten werden den Kommunen in voller Höhe erstattet, ab dem 01.01.2005 aber nur, wenn die MitarbeiterInnen die Leistung im JobCenter der Bundesagentur für Arbeit erbringen. Hier besteht aber auch die Möglichkeit des Verordnungsgebers, die Verwaltungskosten der Kommunen pauschaliert zu erstatten.

Zu 6: Lassen sich die aus dem Gesetzesvorschlag der Bundesregierung ergebenden finanziellen Entlastungen für die Stadt Dortmund quantifizieren?

Die tatsächlichen finanziellen Entlastungen der Stadt Dortmund lassen sich zum gegenwärtigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens nur schwer quantifizieren. Die Definition der Zielgruppe der erwerbsfähigen Personen und die Frage, ob und inwieweit die harten Abgrenzungskriterien durch die Verordnungsermächtigung aufgeweicht werden, werden maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Entlastung haben.

Die Stadt Dortmund hat im Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2004 eine finanzielle Entlastung im Zusammenhang mit der Hartzreform um 42 Mio. Euro vorgesehen. Bei Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes ist man aber noch davon ausgegangen, dass das ALG II zum 01.01.2004 eingeführt würde. Unter der Voraussetzung, dass es bei den harten Abgrenzungskriterien bleibt und es keine „Rückverlagerungen“ von Leistungsfällen der Bundesagentur zur Kommune gibt, scheint eine Kostenerstattung des Bundes für die Aufwendungen der Stadt Dortmund in der 2. Jahreshälfte 2004 in der im Haushaltssicherungskonzept angegebenen Höhe erreichbar.

Stadtrat Pogadl

Fortsetzung der Vorlage:

Fachbereich:

Datum:

Seite

50

5
